



# STADT **SURSEE**

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION  
DER SCHULEN SURSEE

VOM 30. JUNI 2008 (SCHULREGLEMENT)



<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<i>Art. 1</i> Zweck	3
<i>Art. 2</i> Geltungsbereich	3
<i>Art. 3</i> Zusammenarbeit mit Partnergemeinden	3
<hr/>	
<b>II. FÜHRUNGSINSTRUMENTE</b>	<b>4</b>
<b>A Politisches Controlling</b>	
<i>Art. 4</i> Mehrjahresplanung (Finanz- und Aufgabenplan)	4
<i>Art. 5</i> Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)	4
<i>Art. 6</i> Jahresbericht, Schulrechnung	4
<b>B Betriebliches Controlling</b>	
<i>Art. 7</i> Betrieblicher Leistungsauftrag	5
<i>Art. 8</i> Betriebliches Reporting	5
<hr/>	
<b>III. BEHÖRDENORGANISATION</b>	<b>5</b>
<i>Art. 9</i> Übersicht	5
<i>Art. 10</i> Zusammenarbeit von Stadtrat und Schulpflege	6
<i>Art. 11</i> Aufgaben des Stadtrats	6
<i>Art. 12</i> Aufgaben der Schulpflege	7
<i>Art. 13</i> Leitung des Ressorts Bildung und Kultur	7
<i>Art. 14</i> Rektorin, Rektor	8
<i>Art. 15</i> Bereichsleitung Bildung und Kultur	8
<hr/>	
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
<i>Art. 16</i> Aufhebung bisherigen Rechts	8
<i>Art. 17</i> In-Kraft-Treten	8



## SCHULREGLEMENT DER STADT SURSEE

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Art. 1*

##### **Zweck**

- 1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Schulen Sursee.
- 2 Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots. Die Schulen Sursee sollen hohen Qualitätsanforderungen genügen und ein breites Bildungsangebot abdecken.

#### *Art. 2*

##### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Angebote der Schulen Sursee.

#### *Art. 3*

##### **Zusammenarbeit mit Partnergemeinden**

- 1 Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeitet die Stadt Sursee bei der Durchführung des Volksschulangebots mit Partnergemeinden zusammen.
- 2 Die Stadt Sursee kann das gesamte Volksschulangebot oder Teile davon für Partnergemeinden durchführen oder Partnergemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Sursee beauftragen. Der Stadtrat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten.
- 3 Die Stadt Sursee kann in Gemeindeverträgen im Sinne des Gemeindegesetzes darüber hinaus mit den Partnergemeinden deren Mitwirkung bei der Führung der entsprechenden Schule (insbesondere Sekundarstufe I) vereinbaren. Der Gemeindevertrag kann von diesem Reglement abweichen und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulpflege einer gemeinsamen Kommission der Vertragsgemeinden delegieren. Die Kommission hat insbesondere in folgenden Bereichen keine abschliessende Kompetenz:
  - a) Ausgestaltung des Sekundarstufenangebots (§ 47 Abs. 1 a VBG);
  - b) Leistungsauftrag (inkl. Voranschlag) und Leitbild der Sekundarstufe (§ 47 Abs. 1 b und c VBG);
  - c) Schulraumplanung.

---

## II. FÜHRUNGSINSTRUMENTE

### **Politisches Controlling**

#### *Art. 4*

#### **Mehrjahresplanung (Finanz- und Aufgabenplan)**

Die Mehrjahresplanung der Schulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Kurzfassung der Strategie und der wahrscheinlichen Entwicklung der Schulen Sursee in den nächsten 5 Jahren (Entwicklung des pädagogischen Angebots, der Schülerzahlen, des Personal- und des Schulraumbestandes usw.);
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden sollen;
- c) Kommentierung der finanziell wichtigsten Entwicklungen im Finanzplan, soweit sie die Schulen Sursee betreffen;
- d) Finanzplan der Schulen Sursee.

#### *Art. 5*

#### **Jahresplanung (Jahresprogramm und Schulbudget)**

Die Jahresplanung der Schulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Zusammenfassung des Schulangebots im nächsten Kalenderjahr;
- b) Finanziell und/oder politisch wichtige Projekte, die im nächsten Kalenderjahr durchgeführt werden sollen;
- c) die Kommentierung der finanziell wichtigsten Veränderungen gegenüber dem Schulbudget des Vorjahrs;
- d) Schulbudget.

#### *Art. 6*

#### **Jahresbericht, Schulrechnung**

Der Jahresbericht der Schulen Sursee hat folgenden Inhalt:

- a) Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die in der Jahresplanung erwähnt sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen;
- b) Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen vom Voranschlag;
- c) Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen;
- d) Schulrechnung.

## **Betriebliches Controlling**

### *Art. 7*

#### **Betrieblicher Leistungsauftrag**

- 1 Der betriebliche Leistungsauftrag hat folgenden Inhalt:
  - a) Übergeordnete Ziele;
  - b) Detailliertes, abschliessendes Schulangebot im nächsten Schuljahr;
  - c) Betrieblich wichtige Projekte, die im folgenden Schuljahr umgesetzt werden sollen;
  - d) Schulbudget;
  - e) Kennzahlen und Kenngrössen zur Führung und Entwicklung der Schulen Sursee.
- 2 Der betriebliche Leistungsauftrag wird von der Schulpflege vor Beginn des Schuljahrs für das nächste Schuljahr erarbeitet und vom Stadtrat verabschiedet. Er wird per 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs revidiert, wenn dies aufgrund der im Dezember genehmigten Jahresplanung erforderlich ist.

### *Art. 8*

#### **Betriebliches Reporting**

- 1 Die Schulpflege reicht dem Stadtrat periodisch schriftliche Berichte ein. Der Stadtrat legt den Reporting-Rhythmus nach Rücksprache mit der Schulpflege fest.
- 2 Das betriebliche Reporting hat folgenden Inhalt:
  - a) Bericht über die Durchführung des Schulangebots und der Projekte, die im betrieblichen Leistungsauftrag definiert sind; Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
  - b) Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Ende des Kalenderjahrs, Darstellung und Begründung wichtiger Abweichungen.
  - c) Darstellung der Korrekturmassnahmen, evtl. Anträge für Korrekturmassnahmen (z.B. Nachtragskredite).
  - d) Bericht über besondere Vorkommnisse.
- 3 Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur informiert den Stadtrat umgehend über unvorhergesehene Probleme.

---

## III. BEHÖRDENORGANISATION

### *Art. 9*

#### **Übersicht**

Die Aufgaben der Schulen Sursee werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Stadtrat;
- c) Schulpflege;
- d) Leitung des Ressorts Bildung und Kultur;
- e) Rektorin oder Rektor (Bereichsleitung Volksschule);
- f) Bereichsleitung Bildung und Kultur.

*Art. 10*

**Zusammenarbeit von Stadtrat und Schulpflege**

- 1 Der Stadtrat und die Schulpflege arbeiten bei der strategischen Führung der Schulen Sursee eng zusammen.
- 2 Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Entwicklungen und besprechen die politisch/strategischen Schulfragen (einschliesslich die schulische Infrastruktur) regelmässig.

*Art. 11*

**Aufgaben des Stadtrats**

- 1 Der Stadtrat trägt im Rahmen der Gemeindeordnung die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er nimmt die Anliegen der Schulen Sursee auf und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik.
- 2 Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Politisches Controlling:
    - Integration der Mehrjahres- und der Jahresplanungen der Schulen Sursee in die Gesamtplanung der Stadt (Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag).
    - Integration des Jahresberichts der Schulpflege (einschliesslich Schulrechnung) in den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Stadtrats.
  - b) Betriebliches Controlling
    - Vereinbarung oder Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Schulpflege.
    - Entgegennahme des betrieblichen Reportings der Schulpflege; Überwachung der Ausführung des betrieblichen Leistungsauftrags.
    - Weisungen an die Schulpflege, wenn die im betrieblichen Leistungsauftrag gesetzten finanziellen Ziele (Schulbudget) nicht eingehalten werden.
  - c) Weitere Aufgaben
    - Verantwortung für die gemäss Planung erforderlichen Schulliegenschaften.
    - Entscheid über Geschäfte, die nicht im Rahmen des betrieblichen Leistungsauftrags (einschliesslich der bewilligten Kredite) abgewickelt werden.
    - Wahl der Bereichsleitung Bildung und Kultur.

## *Art. 12*

### **Aufgaben der Schulpflege**

- 1 Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats das oberste Führungsorgan der Schulen Sursee. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Strategische Führung der Schulen Sursee;
  - b) Fachliche Vorbereitung aller Sachgeschäfte, die dem Stadtrat unterbreitet werden.
- 2 Es gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Schulpflege ist bei der Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrags frei und verfügt über die bewilligten Kredite. Sie trägt für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags die Verantwortung.
  - b) Die Schulpflege verfügt über alle Entscheidungskompetenzen gemäss § 47 VGB, soweit
    - sie diese nicht an nachgeordnete Organisationseinheiten delegiert hat;
    - diese nicht durch dieses Reglement ausgedehnt oder eingeschränkt sind.
  - c) Die Schulpflege erlässt die Schulverordnung. Diese regelt:
    - die weitere Organisation der Schulen Sursee;
    - die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Leitungsorgane, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben;
    - die rechtsstaatlichen Entscheidungskompetenzen im Schulbereich.Die Schulpflege kann von den nicht zwingenden Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes abweichen. Sie kann zur weiteren internen Organisation der Schulen Sursee Weisungen erlassen.
- 3 Die Schulpflege nimmt ihre Führungsfunktionen mit den Instrumenten des Controllings wahr und übt in der Regel keine operativen Tätigkeiten aus.

## *Art. 13*

### **Leitung des Ressorts Bildung und Kultur**

Die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur

- a) ist in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulpflege für die Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflege und für deren Umsetzung verantwortlich;
- b) ist für die finanzielle Führung der Schulen Sursee zuständig (Finanzplanung, Finanz- und Rechnungswesen, Einhaltung des Budgets usw.). Sie arbeitet diesbezüglich mit der Rektorin oder dem Rektor direkt zusammen;
- c) ist das Bindeglied zwischen der Schulpflege und dem Stadtrat. Sie vertritt die Interessen der Schulpflege im Stadtrat und die Interessen des Stadtrats in der Schulpflege;
- d) führt die Bereichsleitung Bildung und Kultur.

*Art. 14*

**Rektorin, Rektor**

- 1 Die Rektorin oder der Rektor ist der Schulpflege unterstellt. Die Schulpflege bestimmt die Führungsperson, die die Rektorin oder den Rektor im Auftrag der Schulpflege führt.
- 2 Die Rektorin oder der Rektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Fachliche Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Schulpflege sowie Grundlagen- und Planungsarbeit für die Volksschule;
  - b) operative Führung der Volksschule (pädagogische, finanzielle, betrieblich/administrative sowie Personalführung).
- 3 Die Schulpflege regelt das Nähere. Sie weist der Rektorin oder dem Rektor die konkreten Aufgaben zu.

*Art. 15*

**Bereichsleitung Bildung und Kultur**

- 1 Die Bereichsleitung Bildung und Kultur ist der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur unterstellt.
- 2 Sie unterstützt die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen der Schulen Sursee sowie im Finanzcontrolling. Sie arbeitet mit der Bereichsleitung Finanzen, der Rektorin oder dem Rektor und den Leitungen HPS und Schuldienste sowie der Schulpflege bzw. dem Präsidium direkt zusammen.
- 3 Der Stadtrat regelt das Nähere.

---

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 16*

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement für die Schulpflege der Stadt Sursee vom 17. Oktober 2001 wird aufgehoben.

*Art. 17*

**In-Kraft-Treten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2008.

Dr. Ruedi Amrein    Godi Marbach  
Stadtpräsident    Stadtschreiber



